

22.04.2020

Vorschläge zur Handlungsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung während der Corona-Pandemie - digitale Zusammenarbeit stärken

Für die Bezirksverordnetenversammlungen gilt aufgrund ihres Status als Teil der Berliner Verwaltung eine sog. Bereichsausnahme von den diversen aktuellen Beschränkungen im öffentlichen Leben. Diese Ausnahme ist mit der Notwendigkeit und öffentlichen Erwartung verbunden, handlungsfähig zu sein und zu bleiben. Zugleich müssen die BVV und ihre Mitglieder Verantwortung für sich selbst, für ihre Mitarbeiter*innen sowie die Mitarbeiter*innen der Verwaltung übernehmen, indem sie alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, den Empfehlungen der Gesundheitsämter (Abstandsregeln etc.) Folge leisten.

Um die Handlungsfähigkeit der BVV während der Corona-Pandemie zu gewährleisten, werden Vereinbarungen für die Organisation von Präsenz-Sitzungen sowie die Anwendung digitaler Formate für Sitzungen im Ältestenrat getroffen. Die Regelungen gelten vorläufig bis spätestens zum 25. Juni 2020. Änderungen an der Vereinbarung sind ebenfalls vom Ältestenrat zu treffen.

1.

Um diesen Widerspruch bestmöglich aufzulösen, ist eine Verständigung zwischen den Fraktionen sinnvoll. Dazu gehören die Ausschöpfung digitaler Instrumente, um physische Sitzungen so weit wie möglich zu reduzieren, ebenso wie interfraktionelle Pairing-Vereinbarungen auf freiwilliger Basis unter Beachtung der Vorgaben zur Beschlussfähigkeit nach § 8 Abs. 2 BezVG.

Bei der Frage, ob die Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse notwendigerweise als Präsenzsitzungen zu erfolgen haben oder aber auch auf anderen Wegen durchgeführt werden können, ist allerdings anhand der Medienwahl ebenso wie anhand des behandelten Gegenstands zu differenzieren (z. B. allgemeiner thematischer Austausch, Abstimmung oder Beschlussfassung). In jeder Form werden die Sitzungen von der BVV-Vorsteherin bzw. den Ausschussvorsitzenden geleitet und moderiert (siehe §§ 13 Abs. 1, 33 Abs. 1 GO-BVV). Der direkte Austausch der BVV-Mitglieder ist wesentlicher Bestandteil ihrer Tätigkeit und für die Meinungs- und Willensbildung essenziell.

2.

Die Plenarsitzung der BVV findet vorläufig als Präsenzsitzung statt, mit der klaren Intention und Vorgabe, die Zahl der zum gleichen Zeitpunkt im Saal Anwesenden auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Das gilt für die Mitarbeitenden der BVV und der Fraktionen, die Mitglieder des Bezirksamts, aber auch für die Fraktionen selbst. Die Präsenz der Öffentlichkeit ist grundsätzlich zu gewährleisten, jedoch die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze unter Berücksichtigung von geltenden Mindestabständen zu beschränken und ggf. weitere Vorkehrungen zum Schutz der Anwesenden zu treffen. Die Teilnahme der Öffentlichkeit wird durch ein Anmeldeverfahren über das BV-Büro ermöglicht. Die Einladung der Öffentlichkeit erfolgt frühzeitig per Pressemitteilung und Information auf der Internetseite des Bezirks.

Der BVV-Saal und die Sitzordnung wird entsprechend der Empfehlungen zu Abstandsregeln etc. umgebaut. Tagesordnung und Tagungszeit werden gemäß den Empfehlungen des bezirklichen Gesundheitsamts deutlich verkürzt.

Demgegenüber bestehen gegenüber einer „virtuellen“ Plenumsitzung erhebliche rechtliche Bedenken. Auch wenn die Senatsverwaltung für Inneres und Sport darauf hinweist, dass sich bzgl. vergleichbarer Vorschriften in anderen Rechtsgebieten Meinungen herausgebildet haben, wonach „anwesend“ nicht notwendigerweise eine physische Anwesenheit bezeichnen muss, wird sich die dort angenommene „Öffnung“ des Sitzungsbegriffes doch nicht ohne weiteres auf die Abläufe in der BVV übertragen lassen. Dementsprechend gibt es in der juristischen Literatur kaum Stimmen, die derzeit ein „virtuelles Parlament“ für möglich halten. Hohe Anforderungen wären insbesondere bei Entscheidungen der BVV in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 BezVG zu stellen. Das betrifft z. B. Beschlüsse zu Bebauungsplänen, deren Rechtswirksamkeit vor Gericht im Nachgang angezweifelt werden könnten. Eine Plenarsitzung im Videomodus dürfte deshalb kaum in Frage kommen.

3.

Aus unserer Sicht wäre aber eine Abstufung zwischen formellen Abstimmungen in der Plenarsitzung auf der einen und Beratungen in Ausschüssen oder Anhörungen auf der anderen Seite möglich.

3.1

In den Sitzungen der BVV erstattet das Bezirksamt der BVV Bericht. Die Fraktionen können Fragen an das Bezirksamt richten, jedoch wird auf die Behandlung Großer Anfragen vorläufig verzichtet. Fragen von Einwohner*innen werden vorläufig schriftlich vom Bezirksamt beantwortet. Beschlussempfehlungen und Anträge auf der Konsensliste werden auf BVV-Sitzungen abschließend behandelt, ebenso weitere Beschlussempfehlungen. Debatten zu Beschlussempfehlungen werden vorläufig ausgesetzt.

3.2

Für die Ausschuss-Sitzungen, in denen keine Beschlüsse, sondern Beschlussempfehlungen gefasst werden, sind die genannten Bedenken zur Umsetzbarkeit digitaler Formate womöglich weniger relevant.

Insofern sind Sitzungen ab dem 1. Mai 2020 wieder aufzunehmen und als Videokonferenzen durchzuführen. Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist auch bei digitalen Formaten der Ausschüsse zu gewährleisten. Vom Ältestenrat werden Regeln zur Durchführung von digitalen Sitzungen der Ausschüsse festgelegt. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Informationen, die in nicht-öffentlichen Teilen von Ausschusssitzungen mitgeteilt werden müssen.

Die Regeln werden allen Ausschussteilnehmer*innen vorab schriftlich über die Einladung sowie zu Beginn der Sitzung zusätzlich der Öffentlichkeit erläutert (bspw. über Chat-Funktion). Für die Einhaltung der Regeln trägt die Sitzungsleitung Sorge. Das Bezirksamt gewährleistet die Protokollierung der Sitzungen (ggf. mit Hilfe elektronischer Mitschnitte, die nur zu diesem Zweck verwendet werden). Ihre Anfertigung und weitere Verwendung sind vorab rechtlich zu prüfen.

Alternativ zu Videokonferenzen bestehen dieselben Möglichkeiten wie für die Plenarsitzung: mit so wenig Anwesenden und so kurz wie möglich zu tagen und dafür im Sinne der

Abstandsregeln auf größere Räume (bspw. Festsaal und BVV-Saal) auszuweichen. Präsenzsitzungen sind bei geltenden Kontaktsperren vorläufig zu vermeiden.

3.3

Andere Gremien, die keine Beschlussgremien im engeren Sinne sind, können ohne weiteres als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

3.4

In jedem Fall müssen die Regelungen der Geschäftsordnung der BVV zur Beschlussfähigkeit, Einladungen Öffentlichkeit usw. eingehalten werden. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 GO-BVV wird durch Handzeichen abgestimmt, was bei Videokonferenzen durchaus möglich ist. Eine Teilnahme per Telefon (wobei ohnehin die Stimme nicht eindeutig zuzuordnen ist) oder eine Abstimmung über die Chat-Funktion ist aber ausgeschlossen. Eine Übertragung per Livestream würde die zwingende Einhaltung der Sitzungsöffentlichkeit wesentlich erleichtern. Die Anwendung eines solchen Live-Streams ist zu prüfen.